



REPARATURBEDINGUNGEN

Für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teile und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.

1. KOSTENVORANSCHLAG

(1.1) Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern die Kosten hierfür vereinbart wurden.

(1.2) Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten, Material, Arbeit, etc.

(1.3) Der Zeitaufwand für die Erstellung des Kostenvoranschlages wird nach dem ausgehängten Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht, wobei bei nur Durchführung der veranschlagten Arbeiten auch nur eine verhältnismäßige Berücksichtigung erfolgt.

(1.4) Die zur Erstellung des Kostenvoranschlages erforderlichen Zusatzleistungen, wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und Ähnliches, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

2. TAUSCHAGGREGATE

(2.1) Die Berechnung von Tauschpreisen setzt voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind.

3. PROBEFAHRTEN

(3.1) Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Durchführung seines Instandsetzungsauftrages mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten, sowie Probe- und Überstellungsfahrten, unter Verwendung von Probefahrten Kennzeichen, durchzuführen. Weiters wird dem Auftragnehmer die Zustimmung zur ausgiebigen Probefahrt ggf. auch außerhalb d. Geschäftszeiten erteilt. Aus Datenschutzgründen wird während der Probefahrt die GPS-Ortung ausgesetzt.

4. ZAHLUNGEN

(4.1) Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bei Übergabe zu erfolgen. Er verpflichtet sich sohin, die Zahlung für die in Erfüllung des erteilten Auftrags durchgeführten Arbeiten an seinem Fahrzeug bzw. der gekauften Waren ausschließlich in Form der von ihm selbst am Werkstattauftrag gewählten Zahlungsweise (Bar, Bankomat oder Kreditkarte bzw. Online-Zahlung) vorzunehmen und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seitens der BMW Austria GmbH Niederlassung Wien keine abweichende Zahlungsform (bspw. durch Überweisung) akzeptiert wird. Weiters nimmt er ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass eine Übergabe der gekauften Waren bzw. seines Fahrzeuges ausschließlich nach vollständiger Bezahlung der offenen Forderungen erfolgt. Eine vorhergehende Übergabe seines Fahrzeuges gegen nachfolgende Überweisung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit andere Zahlungsarten akzeptiert werden, gilt die Zahlung erst mit Eingang auf dem Konto der BMW Austria GmbH Niederlassung Wien als geleistet. Allfällige mit der Zahlung verbundene Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Forderungseintreibung durch den Rechtsanwalt sind die anfallenden Rechtsanwaltskosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen waren, und Verzugszinsen vom Auftraggeber zu bezahlen.

(4.2) Die Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Auftraggebers ist gerichtlich festgestellt, oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt.

(4.3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung aus Anlass der Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 0431591, übermittelt werden. Dies sind unter anderem Identitätsdaten sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.

5. LIEFERUNG

(5.1) Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragsschreiben festzuhalten und für den Auftragnehmer nicht verbindlich.



6. ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE

(6.1) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Reparaturgegenstand ab jenem Tag, der dem im Auftragschreiben genannten Fertigstellungstermin folgt, vom Auftraggeber auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden kann.

7. ALTTEILE

(7.1) Ersetzte Altteile - ausgenommen Tauschteile - werden vom Auftragnehmer prompt im Zuge der Arbeiten zur Entsorgung gebracht. Ohne verbindliche Vereinbarung bei Auftragserteilung ist der Auftragnehmer nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(7.2) Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

(8.1) Alle gelieferten und montierten Waren, bzw. Ersatzteile, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9. RECHT ZUR ZURÜCKBEHALTUNG DES REPARATURGEGENSTANDES

(9.1) Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

(9.2) Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind und den gleichen Reparaturgegenstand betroffen haben.

(9.3) Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer wenn überhaupt erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

10. BEHELFSREPARATUREN

(10.1) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

(10.2) Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

(11.1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist.

(11.2) Verschleißteile haben nur eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

(11.3) Gewährleistung wird durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise geleistet.

(11.4) Die Durchführung von Leistungen im Rahmen der Gewährleistung erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers und ist der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr dorthin zu überstellen, es sei denn, es wird eine andere Form der Garantiereparatur zwischen den Vertragsteilen ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(11.5) Wandlungsansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(11.6) Bestehende und über die Gewährleistung hinaus gehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

(11.7) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Fahrzeugen mit nicht herstellerseitig freigegebener Software nach Durchführung unseres Fahrzeugservices aufgrund solcher Drittsoftware zu Fehlern oder Schäden am Fahrzeug oder dessen Bauteilen kommen kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass bei Diagnose/Programmierung, besonders bei älteren Fahrzeugen einzelne Steuergeräte nicht mehr anwählbar sind und ersetzt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges wieder herzustellen. In einem solchen Fall übernimmt die BMW Austria GmbH Niederlassung Wien, keine Verantwortung für so entstandene Fehler oder Schäden an Ihrem Fahrzeug!

12. SCHADENERSATZ

(12.1) Der Auftragnehmer haftet lediglich für aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden. Für alle

sonstigen Schäden einschließlich Folgeschäden, oder Schäden

aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weiters haftet der Auftragnehmer für Personenschäden.



BMW Group Niederlassung Wien

(12.2) Produkthaftungsansprüche werden durch diese Regelung nicht berührt.

(12.3) Die Haftungsbeschränkung gem. (12.1) gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.

(12.4) Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird vom Auftragnehmer nicht haftet, es sei denn, er hat diese ausdrücklich in Verwahrung genommen.

(12.5) Sollte das reparierte Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Monaten ab Fertigstellung und Verständigung abgeholt werden, so ist der Auftragnehmer zum Selbsthilfeverkauf berechtigt.

13.ERFÜLLUNGORT

Ist der Sitz des Auftragnehmers.

(14.) GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Klagen gegen den Auftraggeber ist, sofern es sich um einen Verbrauch im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, dessen Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, oder Beschäftigungsort im Inland. In allen übrigen Fällen ist Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien. Eine Kopie des Auftrages, sowie die Reparaturbedingungen habe ich erhalten und zustimmend zu Kenntnis genommen.